

EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

1)

Schwimmbad - Reglement

Die Einwohnergemeinde Laufen, gestützt auf Art. 2 Ziff. 3 des Organisations- & Verwaltungsreglementes vom 24.5.1964 beschliesst:

Art. 1)

Die Einwohnergemeinde Laufen errichtet und führt ein Schwimmbad um zu ermöglichen, dass:

- a) Die Bevölkerung unter hygienisch einwandfreien Bedingungen baden kann,
- b) die Schulklassen Schwimmunterricht organisieren können,
- c) der Schwimmclub trainieren und Wettkämpfe durchführen kann.

Art. 2) Umschreibung des Bades.

Das Schwimmbad umfasst das ganze Areal des Bades mit Einschluss der Einfriedigungen darum herum sowie die Parkplätze ausserhalb, die vornehmlich von den Besuchern des Schwimmbades benutzt werden. Das Areal hieran des Fussballplatzes, soweit der Einwohnergemeinde ein Benutzungerecht für die Badegäste zusteht, gehört ebenfalls zum Schwimmbad. Dagegen gehören Wohnung des Bademeisters und Magazin im Dienstgebäude nicht zum Schwimmbad.

Art. 3) Organisation

Das Schwimmbad und dessen Betrieb stehen unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat ernennt eine Schwimmbadkommission von 7 Mitgliedern. Der Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren, erstmals bis 31. Dezember 1968.

Die Mitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

In die Kommission können auch Frauen gewählt werden.

Auf die fachliche Eignung der Mitglieder in kaufmännischer und technischer Hinsicht ist zu achten.

In der Kommission muss die Lehrerschaft vertreten sein.

Die Schwimmbadkommission konstituiert sich selbst. Sie besteht aus Präsident, Vice-Präsident, Kassier, Aktuar und 3 Beisitzern.

Art. 4) Aufgaben der Schwimmbadkommission.

Die Schwimmbadkommission führt die unmittelbare Aufsicht über Betrieb und Verwaltung des Schwimmbades. Sie stellt dem Gemeinderat ihre Anträge und erfüllt die vom Gemeinderat erhaltenen Aufträge.

Die Schwimmbadkommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- 1) Aufstellen der Badeordnung mit Oeffnungszeiten, der Taxordnung und der Pflichtenhefte des Personals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

2) Sie ist verantwortlich für einen einwandfreien Badebetrieb und Instandhaltung der Anlagen. Sie führt die unmittelbare Aufsicht über das Personal.

3) Bei festgestellten Mängeln in der Führung des Kiosks oder Anständen mit dem Kioskhalter erstattet sie dem Gemeinderat sofort Bericht.

4) Sie stellt dem Gemeinderat die Anträge für den Kostenvoranschlag und erstattet einen Jahresbericht.

5) Sie stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des notwendigen Personals. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 5) Kassier/Beisitzer.

Der Kassier kontrolliert die Tagesabrechnung des Schwimmbadeinnehmers und erstellt wöchentlich Kassenabrechnung.

Der Schwimmbadeinnehmer liefert die Tageseinnahmen laufend an der Gemeindekasse ab.

Einem Beisitzer obliegt die Kontrolle des Inventarverzeichnisses, das vom Bademeister geführt wird.

Art. 6) Sitzungsgelder.

Die Schwimmbadkommission bezieht Sitzungsgelder. Dem Präsidenten dem Kassier und dem Aktuar, die den engeren Ausschuss der Kommission bilden, sind angemessene, feste Entschädigungen auszurichten. Bei ausserordentlicher Beanspruchung einzelner Mitglieder ist für die Festsetzung der Spesenvergütung der Gemeinderat zuständig.

Art. 7) Kiosk

Der Kioskbetrieb wird durch den Gemeinderat verpachtet, wäher auch die Höhe des Pachtzinses festsetzt.

Es ist dem Kioskhalter verboten, im Schwimmbad alkoholische Getränke abzugeben.

Art. 8) Sanktionen/Bussen.

Im Schwimmbad vorgekommene und als Officialdelikte zu verfolgende strafbare Handlungen sind sofort der Kantons-polizei zu melden.

Der Bademeister hat das Recht, Personen welche gegen die Badeordnung verstossen, den Eintritt ins Schwimmbad bis zu höchstens fünf Tagen zu verbieten.

Gegen ein vom Bademeister ausgesprochenes Zutrittsverbot kann beim Gemeinderat mit Chargé-Brief Einsprache erhoben werden, worauf der Gemeinderat nach Anhören beider Parteien seinen Beschluss fasst.

Der Gemeinderat kann einzelnen Personen den Eintritt Schwimmbad bis zu einer ganzen Saison verbieten. Dieselben haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Eintrittsgelder oder Abonnementsbeträge.

Auf ergänzende Anzeige hin kann der Gemeinderat ausserdem Bussen von Fr. 5.-- bis Fr. 200.-- ausfälligen. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Jan. 1919 und seitherigen Abänderungen.

Art. 9) Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 9. Mai 1968 genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

*E. Fehlmann*

*R. Rem*

E. Fehlmann

R. Rem

Auflagebescheinigung.

Der unterzeichnete Gemeindegemeinsamer der Einwohnergemeinde Laufen bescheinigt hiermit, dass das Schwimmbadreglement ordnungsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 9. Mai 1968, von welcher es genehmigt wurde, öffentlich auf der Gemeindegemeinsamer Laufen aufgelegt worden ist.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen sind dagegen keine Einsprachen eingelangt.

Laufen, den 10. Juni 1968.

Der Gemeindegemeinsamer:

*R. Rem*

R. Rem



5599

Vom Regierungsrate genehmigt.

BERN, den 9. Aug. 1968

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Stabschreiber:

*Küh*

*R. Rem*

Badmeister

W. Zuchli, GR

6.5.02.17

GR in Kraft gesetzt auf 1.2.69  
GRB 20.1.69.

Fabrics and

\_\_\_\_\_